

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 240/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Josef K. [REDACTED],

[REDACTED] Street, B [REDACTED], N.Y. [REDACTED] USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Berlin 30, Potsdamer Straße 186,

Beklagten und Beschwerdegegner

G r u n d e

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen Gesetzesgrund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGO) ergeben.

Der Kläger beantragte im Dezember 1965 Entschädigung für Gesundheit-, Freiheits- und Berufschaden. Er berief sich auf eine durch § 4 Abs. 2 BGO nicht begründete etwaige Entschädigungsberechtigung mit der Behauptung, er habe 1934 als polnischer Staatsangehöriger seinen Wohnsitz von Berlin nach Polen verlegt und sei 1936 von dort nach Palästina ausgewandert. Außerdem machte er geltend, sein Vater habe 1936 Entschädigung für die von ihm aufgeworfenen Kosten der Auswanderung aller Familienmitglieder (Mutter und zehn Kinder) verlangt und dadurch auch für ihn, den Kläger, wirksamen Ent-

- 3 -

entschädigung beantragt, so daß weitere Einzelansprüche nachgemeldet werden könnten (§ 189 a Abs. 1 BEG). Hilfsweise suchte der Kläger um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach (§ 189 Abs. 3 BEG).

Die Entschädigungsbehörde lehnte die Anträge ab. Sie verneinte ein Neuantragsrecht nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 Satz 1 BEG-Schluss, § 4 Abs. 2 BEG und verweigerte die Wiedereinsetzung in die versäumte Antragsfrist. Klage und Berufung blieben erfolglos.

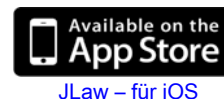
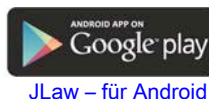
Die Auffassung des Oberlandesgerichts, daß ein - auch im Sinne der Wiedereinsetzungsverschriften - wirksamer Entschädigungsantrag (§ 189 BEG), der die Nachmeldung von Einzelansprüchen ermöglicht (§ 189 a Abs. 1 BEG), nicht vorliegt, stimmt mit den Grundsätzen der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in RnW 1971, 510 (vgl. Urteil vom 4. April 1973 - IX ZR 60/71) und RnW 1970, 234 Nr. 20 überein. Das Wiedereinsetzungsgesuch beurteilt der Berufungsrichter zu Recht als unzureichend. Dem Gesuch ist nicht zu entnehmen, daß der Kläger alsbald, das heißt ohne schuldhaftes Zögern nach der Beseitigung des Rechtsirrtums den Wiedereinsetzungsantrag gestellt hat. Die Einwände der Beschwerde gegen die Auslegung des vom Vater 1956 in eigener Sache eingereichten Antrags sind unbegründet; dessen Erklärung bringt nicht zum Ausdruck, daß Entschädigung für den Kläger beantragt wird.

Der Berufungsrichter hat sich von der behaupteten verfahrensbedingten Verlegung des Wohnsitzes von Berlin nach Polen im Jahre 1934 vor der Auswanderung nach Palästina nicht überzeugen können und deshalb eine durch § 4 Abs. 2 BEG nF

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



erstmalig begründete Entschädigungsberechtigung des Klägers verneint. Soweit das Berufungsgericht einen Zwischenaufenthalt in Polen in Zweifel zieht, rügt die Beschwerde die Verletzung des § 176 Abs. 1 und 2 BRG. Hierauf kommt es aber nicht an. Denn in einer Hilferwägung unterstellt das Berufungsgericht einen solchen Aufenthalt in Polen vor der Auswanderung nach Israel, schließt aber aus den vorgetragenen Umständen auf die von Anfang an bestehende Absicht des Klägers, nicht in Polen zu bleiben und dort sesshaft zu werden, sondern, wie zuvor schon die Eltern und die Geschwister nach Palästina auszuwandern. Nach der Überzeugung des Berufungsrichters hatte der Umweg über Polen nur den Zweck, bis zur Erteilung der Einreiseerlaubnis für Palästina eine vorläufige Sicherung vor der nationalsozialistischen Verfolgung zu gewährleisten. Diese Feststellung trägt seine Entscheidung, daß der Kläger schon nach § 4 Abs. 1 Nr. 1c BRG anspruchsberechtigt gewesen ist, weil nach den Grundsätzen in BGH RM 1963, 67 Nr. 14 (vgl. Urteil vom 14. Dezember 1972 - IX ZR 68/70, angeführt bei Hoppenz RM 1973, 401) der vorübergehende Aufenthalt des Verfolgten im Lande seiner Staatsangehörigkeit der Annahme einer "Auswanderung" nicht entgegensteht. Die Rechtslage bis 17. September 1965 war eindeutig.

Auch der Hinweis der Beschwerde auf die Neufassung des § 150 BRG als Grundlage für eine erstmalige Entschädigungsberechtigung rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision. Aus dieser Änderung kann der Kläger schon deshalb nichts herleiten, weil er das Vertreibungsgebiet verließ, bevor in seinem Aufenthaltslande Polen mit guten Gründen eine Verfolgung im Sinne der §§ 1, 2 BRG befürchtet werden konnte (vgl. BGH Urteil vom 23. April 1970 - IX ZR 354/67).

nicht veröffentlicht). Außerdem begründet diese Gesetzesänderung für den Kläger kein Neuantragsrecht, weil er - wie dargelegt - schon nach bisherigem Recht entschädigungsberechtigt war.

Wistenberg

Henkel